



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

γ) Der Streit um das besondere ländliche Schulzengericht in Ostsachsen. §
46

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

len wird nun durch Nachrichten ergänzt, welche das Bestehen des dritten Gerichts positiv ausschließen, durch Ausschlußbeweise. Diese Ausschließung ergibt sich m. E. für ganz Sachsen, für Westfalen, Engern und Ostfalen im weiteren Sinne. Auch diese Ausschließung wird von BEYERLE anerkannt, nur nicht für das ganze Gebiet. BEYERLE stimmt der sonstigen Literatur darin zu, daß in Westfalen nur Grefending und Goding bestanden haben und kein drittes Gericht ¹⁾. Ostfalen wird nach dem Vorbilde von BODE und MEISTER in zwei Untergebiete zerlegt, in Ostfalen i. e. S. westlich der Ocker und in Ostsachsen, östlich der Ocker. BEYERLE verneint das Schulzending auch für Ostfalen i. e. S. ²⁾. Es habe lediglich in Ostsachsen bestanden, werde freilich auch für dieses Gebiet nur durch das Rechtsbuch bezeugt, während ein beweiskräftiger Niederschlag in den Urkunden nicht vorhanden sei ³⁾.

γ. Der Streit um das besondere ländliche Schulzengericht in Ostsachsen. § 46.

1. Die gemeinsamen Grundlagen gestatten nun die Streitfrage hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts genauer zu bestimmen. BEYERLE will die ländliche Deutung der Pflegehaften dadurch ermöglichen, daß er die Angaben des Rechtsbuchs auf Ostsachsen einschränkt und zugleich für dieses Gebiet ein Gericht unterstellt, das in den andern Gebieten nicht existiert hat und auch für Ostsachsen urkundlich nicht bezeugt ist. BEYERLE folgert aus dem Inhalte des Rechtsbuchs, daß ein ländliches Schulzengericht bestanden haben muß, das die

¹⁾ BEYERLE schließt sich in dieser Richtung der allgemeinen Ansicht der Lokalhistoriker an, Pflegehafte S. 236.

²⁾ A. a. O. S. 237. BEYERLE formuliert seine Ansicht dahin, »daß mindestens seit dem 13. Jahrhundert in Ostfalen die Gerichtsverfassung mit Grefending und Goding auskam.«

³⁾ S. 235 wird zwar die Existenz des Schulzengerichts vertreten, aber mit der Einschränkung, daß es sich bei Auflassungen nach 1250 um Erscheinungsformen des verfallenen Grafengerichts handle. Ältere Auflassungsfälle werden nicht erwähnt, sind aber ebenso zu beurteilen. Vgl. z. B. Ssp. S. 202, 203. In Anm. 2 bemerkt BEYERLE, daß nur die bekannten Nachrichten aus dem Harzgau und aus Seehausen als »zugkräftige Belege in Betracht kommen«. Die Einzelerörterungen in S. 325 ff. und 340 ff. ergeben, daß BEYERLE auch für diese Urkunden der Deutung auf Delegation des Grafengerichts den Vorzug gibt.

Pfleghaften neben ihrem Grefending besucht haben, deshalb seien wir genötigt, das Bestehen eines solchen Gerichts anzunehmen, obgleich es in den Urkunden, dem Kontrollbilde nicht erwähnt werde. Diese Lösung ist m. E. aus zwingenden Gründen abzulehnen. Sie stößt bereits auf schwerwiegende Bedenken allgemeiner Art. Der Spiegler hat m. E. das ganze Herzogtum Sachsen im Unterschiede von Westfalen im Auge, so daß seine grundlegenden Angaben nicht durch Besonderheiten Ostsachsens erklärt werden können ¹⁾. Ebenso macht es die Gesamtentwicklung Sachsens in hohem Grade unwahrscheinlich, daß ein eigenes Gericht des Grafschaftsschulzen, das in den westlichen Gebieten fehlt, sich gerade in Ostsachsen entwickelt haben könnte ²⁾. Vor allem ergibt auch das ostsächsische Material,

¹⁾ Daß EYKE nicht nur das Recht Ostsachsens kannte und darstellen wollte, sondern das Recht des ganzen Herzogtums Sachsens, wenn auch unter Ausschließung des Herzogtums Westfalen, folgt schon aus seiner Aufzählung der Fahnlehn und aus anderen Gründen. Waren die Pleghaften, wie BEYERLE annimmt, eine breite Masse heersteuerpflichtiger Bauern, dann kamen sie doch nicht nur in Ostsachsen vor, sondern auch in den andern Gebieten, dann waren sie in allen diesen Gebieten durch ein gemeinsames Merkmal von den Schöffenbaren unterschieden. Wie sollten wir es uns erklären, daß EYKE dieses gemeinsame Merkmal überall fortläßt, statt dessen ein Merkmal mit Nachdruck betont, das nur für Ostsachsen in Betracht kam und für die andern Gebiete unrichtig war. Dabei wird gerade die Beziehung zum Schulzengericht als das entscheidende Kennzeichen betont. Nicht nur in der Freiheitsstelle, sondern ebenso in der Wergeldtabelle III 45 § 4. »Die biergelden unde pleghaften heten unde des scult-heten ding sük en. Vgl. auch III 64 § 8 »sine biergelden« und III 80.

²⁾ Das Wort Schulze bedeutet dem Wortsinne nach »Vertreter« (Sachsenspiegel S. 181). Deshalb könnte ein besonderes Gericht des Grafschaftsschulzen nur als eine verselbständigte Vertretung gedacht werden, wie dies auch BEYERLE tut, also als ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt. Die neuerdings übliche Unterscheidung zwischen Ostfalen i. e. S. und Ostsachsen, wie sie auch BEYERLE vertritt, beruht nur auf der Beobachtung, daß der Delegationsprozeß, der für die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung bezeichnend ist, im Westen sich früher vollzog als im Osten. Deshalb würde es aber sehr auffallend sein, wenn ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt, zu dessen Ausbildung es im Westen auch in späterer Zeit überhaupt nicht gekommen ist, in den ostsächsischen Grafschaften, in denen die Grafen die Gerichtsgewalt länger persönlich handhabten, vorhanden sein sollte und zwar schon in der Zeit EYKES. Das ist m. E. nicht annehmbar. Die Nichtexistenz des selbständigen Schulzengerichts in Westfalen und in Ostfalen i. e. S. schließt sein Bestehen auch für Ostsachsen aus.

selbst wenn wir den Sachsenspiegel in dieser Weise örtlich beschränken wollen, positiv die Nichtexistenz des Schulzengerichts. Schon die Deutung, die BEYERLE dem Sachsenspiegel gibt, ist unrichtig. Nach meiner Auslegung enthält das Rechtsbuch kein Zeugnis für den Doppelbesuch der Pflughaften, den Besuch des Grefendings neben dem Schulzendinge. Vielmehr enthält es Gegenzeugnisse. Die Angaben des Rechtsbuchs über das Schulzengericht werden schon durch die Beziehung auf das städtische Modell restlos erklärt. Andererseits wird das Schweigen des Kontrollbildes durch Ausschlußbeweise ergänzt, welche der Annahme eines ländlichen Schulzengerichts in Ostsachsen entgegenstehen wie in den anderen Gebieten, für die auch BEYERLE die Beschränkung auf Grefending und Goding annimmt. Der Gegensatz unserer Ansichten betrifft daher sowohl den Inhalt des Rechtsbuchs als den des Kontrollbildes.

2. Der Schluß aus dem Rechtsbuche war für BEYERLE unbedingt notwendig, solange er an der ausschließlich ländlichen Deutung festhielt. Der Spiegler muß in der Tat an ein in Wirklichkeit bestehendes Gericht gedacht haben. Wenn das städtische Modell ausscheidet, so muß ein ländliches bestanden haben. Aber dieser Schluß fällt fort, sobald man die Berücksichtigung städtischer Modelle annimmt, wie dies BEYERLE jetzt tut¹⁾. Der Schluß könnte dann nur darauf gestützt werden, daß der Spiegler in seinen Angaben den gleichzeitigen Besuch des ländlichen Grefendings und des Schulzendinges voraussetze. Diese Auslegung wird auch von BEYERLE vertreten²⁾. Er stützt sie lediglich auf eine »prägnante« Deutung des Wörtchens ok in der Freiheitsstelle Ssp. I 3 § 2, das vor pflichtig

¹⁾ Durch den Ansichtswechsel BEYERLES, seinen Übergang zur Kombinationsdeutung, wird das frühere Hauptargument für das Bestehen des ostsächsischen Sonderinstituts beseitigt. Die Angaben BEYERLES lassen es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob er diese Änderung des Erkenntnisproblems erkannt hat.

²⁾ Unklar ist es mir ferner, wie BEYERLE sagen kann, daß die Abwanderung der Pflughaften in ein niederes Gericht festgestellt sei (vgl. das Zitat oben S. 221). Für den Westen nimmt ja BEYERLE an, daß die Pflughaften immer nur das Grefending besuchten, wenn auch später unter der Bezeichnung Freiding; für Ostsachsen vertritt BEYERLE den Doppelbesuch, aber auch der Doppelbesuch kann doch nicht als »Abwanderung« bezeichnet werden.

steht. BEYERLE legt die Stelle so aus, als ob »ok« nicht vor pflichtig stände, sondern vor Schulzending »außerdem das Schulzending«. Ich halte diese Auslegung nach wie vor für unrichtig¹⁾. Mein Widerspruch stützt sich schon auf sprachliche Gründe. Das Wörtchen ok steht nun einmal vor pflichtig und nicht nach pflichtig. In dieser Stellung kann es nach dem sonstigen Sprachgebrauche des Spiegels nur ein Flickwort sein, allenfalls eine Anknüpfung an die vorher erörterte Sendgerichtspflicht. v. SCHWERIN²⁾ hält in sprachlicher Hinsicht beide Auslegungen für zulässig. Mein Widerspruch stützt sich aber erst recht auf sachliche Gründe. Namentlich auf die Parallele zu der Trennung der drei Sendgerichtsgemeinden und auf die Angaben über Gerichtszeugnis. Nach der einen Stellengruppe sind alle Dingpflichtigen zum Gerichtszeugnis berufen³⁾, nach der anderen aber bei Königsbann nur schöffenbare Freie⁴⁾. Folglich sind nur die schöffenbaren im Königsbanne dingpflichtig. Selbst wenn die prägnante Auffassung von ok zulässig wäre, was sie nicht ist, so würde diese Möglichkeit durch die Gegenzeugnisse ausgeschlossen werden. Deshalb und aus anderen Gründen⁵⁾ läßt sich der Doppelbesuch mit dem Inhalte des Rechtsbuchs nicht vereinigen, geschweige denn aus ihm erweisen, wie BEYERLE meint.

3. Der zweite Streitpunkt betrifft die Bewertung des »negativen Befundes«, der Nichterwähnung in den sonstigen Quellen Ostsachsens.

BEYERLE und v. SCHWERIN sind der Meinung, daß die Nichterwähnung ihres Schulzengerichts noch nicht sein Bestehen ausschließe. Es sei vielleicht in den sonstigen Quellen keine Veranlassung gewesen, es zu erwähnen. Eine Lücke des Kontrollbildes sei noch nicht beweisend. Es müßten Stellen vorliegen, an denen das Gericht hätte erwähnt werden müssen, wenn es bestanden hätte. Derartige Stellen, Veranlassung einer Erwähnung im Falle des Bestehens, sind nun vorhanden. Sie

¹⁾ Vgl. die nähere Ausführung in Pflegehafte S. 85, 86.

²⁾ Rezension zu Pflegehafte S. 712. Die beiden Stellen I. 8, § 2, 27, § 2, aus denen v. SCHWERIN ein Gegenargument entnimmt, haben diese Bedeutung nicht, weil die wesentliche Stellung im Satzbau fehlt.

³⁾ Lnr. 55 § 8, Landrecht I 8 § 1, III 38 § 1, 2.

⁴⁾ Landrecht II 12 § 4, 43 § 1, 44 § 3.

⁵⁾ Vgl. Pflegehafte S. 87.

ergeben Ausschlußbeweise und zwar für Ostsachsen in derselben Weise und in demselben Umfange, wie für die anderen Gebiete.

Solche Ausschlußbeweise hatte ich schon im Sachsenspiegel¹⁾ beigebracht. Ihre Zahl hat sich im Verlaufe meiner Forschungen in großem Umfange vermehrt. Dabei beruhen die Schlußfolgerungen auf Beobachtungen, die voneinander unabhängig sind, so daß die Möglichkeit eines gemeinsamen kausalen Irrtums ausgeschlossen ist. Das Schulzengericht fehlt in konkreten Einzelbildern, in denen wir es sehen müßten. Es fehlt in rechtsgeographischen Übersichten. Und sein Nichtbestehen ergibt sich aus sprachlichen Anhaltspunkten.

Die Einzelbilder sind mannigfach. In meinen Pflegehaften hatte ich S. 79 ff. auf die zahlreichen »Verzichtsurkunden« hingewiesen (11). Es handelt sich um volle Entlassung von Grafenschaftsbauern aus der Grafenschaftspflicht, die auch eine konkurrierende Gerichtsbarkeit des Grafenschaftsschulzen aufgehoben hätten. Aber von dem Grafenschaftsschulzen ist niemals die Rede. Sein Konsens wird niemals eingeholt²⁾. Die Zahl der Ausschlußbeweise läßt sich noch stark durch neue vermehren, z. B. durch die Dingtermine und die Dingpflicht bei den Freidingsbauern³⁾. Von der angeblichen Konkurrenz des Schulzendings findet sich nicht die mindeste Spur.

Als rechtsgeographische Übersichten lassen sich schon die Verfügungen über ganze Grafschaften auffassen. Wir besitzen Urkunden über die Teilung der Grafenschaft Seehausen und einen Vergleich über die Gerichtsbarkeit im Harzgau⁴⁾. Bei beiden Gelegenheiten hätte das Schulzengericht Erwähnung finden müssen, wenn es bestanden hätte. Typisch rechtsgeographisch sind die Lehnsregister. Als Beispiel kann das Lehns-

¹⁾ Sachsenspiegel S. 168 ff.

²⁾ Schon die ostfälischen Verzichtsurkunden sind allein beweisend. Das von mir zusammengestellte Register (Pflegehafte S. 140 Anm. 4) zeigt elf Urkunden von 1141—1295, von denen sich sieben auf Ostsachsen beziehen. Außerdem ergibt sich aus den ostsächsischen Urkunden 7 a b und 10, daß diejenige Dingpflicht, die auf dem bona libera lastete, sich in dem Besuche des Grefendings erschöpfte und der Doppelbesuch BEYERLES nicht bestanden hat.

³⁾ Vgl. v. MINNIGERODE (oben S. 225) S. 5.

⁴⁾ Sachsenspiegel S. 156, 157, 187 ff.

register der Grafen von Anhalt dienen¹⁾. Diese Register gehören einer späteren Zeit an, aber sind doch sehr beweisend. Sowohl die Reste des Grafendings, wie das Goding treten deutlich hervor. Weshalb sollte das dritte Gericht spurlos verschwunden sein, wenn es vorher bestanden hätte²⁾?

Ein sprachlicher Ausschlußbeweis, der besonders leicht zu beurteilen ist, ergibt sich aus der Bezeichnung »Freiding«. Das delegierte Grefending wird in ganz Sachsen »Freiding« genannt, ohne erläuternden Zusatz. Diese Bezeichnung ist nur verständlich als Gegensatz gegen das Goding, das auch von Laten besucht wurde, während die Gerichtsgemeinde des Grefendings nur aus Freien bestand. Aber diese Erklärung ergibt zugleich, daß auf dem Lande nur ein öffentliches Gericht be-

¹⁾ In dem ältesten Lehnsregister der Grafen von Anhalt (1342)⁴ (U. B. Anhalt V, S. 386) findet sich folgender Eintrag:

Ista sunt bona, que comes Ascharie tenere debet ab imperio, comiciam videlicet in Ascharia, comiciam in Worbez (Serimunt) et comiciam in Mylynghen; iudicium, quod vocatur *goscap* vulgariter, in villa Warmstorp, insuper omnia iudicia que *goscap* vocantur, queque continentur in istis tribus comiciis superius nominatis, item dimidiam partem paludis in Ascharia, item ducatum in dominio suo, item omnia loca que vocentur vorst in dominio suo, item advocatiam super bonis ecclesie in Gherenrode, item advocatiam super civitate Hatzkerode; item omnes homines proscriptos vel qui vitam eorum demeruerunt, tenere debemus et possumus secundum jus eorum; hoc etiam habet ab imperio.

Angesichts der genauen Aufzählung der Lehnsobjekte wäre ein den Grafen von Anhalt gebührendes, in der Mitte zwischen Grafschaft und Goschaft stehendes Schulzengericht nicht übergangen worden. Andererseits ist es ebenso unwahrscheinlich, daß die Grafen zwar die Grafschaften und alle Gogerichte behalten, alle Schulzengerichte aber verloren haben sollten. Zudem mußte sie irgend jemand innehaben. Aber sie werden in den für das 14. Jahrhundert sehr ausführlichen Nachrichten nirgends erwähnt. Dabei umfaßt diese Übersicht gerade die EYKE besonders naheliegenden Teile Ostsachsens.

²⁾ Schlußfolgerungen aus dem Sprachgebrauch haben dann, wenn sie so sicher sind, wie in unserem Falle, einen besonders umfassenden Erkenntniswert. Es liegt in der Beschaffenheit unserer Überlieferung, daß nicht alle Vorgänge der Vergangenheit für uns unmittelbar sichtbare Spuren hinterlassen haben. Aber auch die jetzt verschollenen Vorgänge haben die Sprechsitte beeinflußt. Die Sprache ist gleichsam eine Resultante des gesamten Lebens der Vergangenheit. Sie kann einen Schluß auf das Bestehen und Nichtbestehen von Vorgängen gestatten, über die unsere anderen Quellen schweigen.

stand, das ausschließlich von Freien besucht wurde. Der Ausdruck wäre nicht bezeichnend gewesen und deshalb nicht entstanden, wenn die Grafschaftsbauern zwei Gerichte besucht hätten, wie sie der Spiegler nach der Auslegung meiner Gegner gesehen haben soll, denn dann hätte es doch zwei verschiedene »Dinge der Freien« gegeben. Die Bezeichnung »Freiding« als eindeutigen Ausdruck für das Grefending hätte sich nicht bilden können. Dieser Ausschlußbeweis ist sehr umfassend, da das Wort überall begegnet in Ostsachsen genau so wie in den westlichen Gebieten und er reicht in die Zeit des Rechtsbuchs zurück, da der Ausdruck alt ist.

Ein zweiter Ausschlußbeweis aus der Terminologie ergibt sich dadurch, daß unser Freiding, nämlich das delegierte Gericht bei Königsbann, das einzige Gericht ist, für das wir auf dem Lande die Bezeichnung Schulzengericht und zwar gerade in Ostsachsen¹⁾ (Harzgau) finden²⁾. Wenn der Grafschaftsschulze neben der Vertretung des Grafen im Königsbann noch ein zweites Gericht über die Pflughaften gehalten hätte, das Schulzending genannt wurde, so wäre es doch unmöglich gewesen, dasselbe Wort ohne jeden Zusatz zugleich für das delegierte Grefengericht zu verwenden. Alle diese zwingenden Gründe führen zu dem Ergebnisse, daß das ländliche Schulzengericht über die Grafschaftsbauern auch in Ostsachsen ebenso wenig zu den historischen Realitäten gehört wie in Ostfalen im engeren Sinn und in Westfalen. Es ist eine Illusion, die zur Zeit nur auf einer unrichtigen Auslegung des Rechtsbuchs beruht.

Meine Stellung in der Streitfrage besteht daher in der Weigerung, den anerkannten negativen Befund des Kontrollbilds durch eine Hypothese zu ergänzen, die lediglich und zu Unrecht auf die prägnante Deutung des Wörtchens ok gegründet und durch die angegebenen von niemandem widerlegten Gegenbeweise ausgeschlossen wird. Diese meine Weigerung ist es, die BEYERLE mit den Worten kennzeichnet, »daß HECK zu

¹⁾ Außerhalb Ostsachsens findet sich die Bezeichnung des Freidings als »judicium prefecturae« auch in Lühe (Engern) Sachsenspiegel S. 212. Für Westfalen ist anzuführen, daß der Freigraf und zwar auch bei seiner Tätigkeit im Freiding als prefectus und später als Schulze bezeichnet wird.

²⁾ Darüber, daß dasjenige Gericht das im Harzgau Schulzengericht genannt wird, zugleich Freiding heißt und ein delegiertes Grafengericht ist, dürfte zwischen BEYERLE und mir Übereinstimmung bestehen.

den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß«. Eine adäquate Wertung des Streitstandes ist in diesen Worten nicht enthalten.

δ. Der Streit um das Sendgericht der Pflegehaften. § 47.

Die Streitlage, die wir hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts kennengelernt haben, wiederholt sich in Ansehung des Kontrollbildes, bei dem anderen Merkmale der Pflegehaften, das EYKE anführt, bei ihrem besonderen Sendgerichte.¹⁾

1. Der Spiegler kennzeichnet die drei Arten der Freiheit auch durch den Besuch der geistlichen Gerichte²⁾. Die Schöffenbaren besuchen nur das Sendgericht des Bischofs, die Pflegehaften nur das Gericht des Domprobstes und die Landsassen nur das Gericht des Erzpriesters (Archidiakon)³⁾. Dadurch ergeben sich für das Gericht der Pflegehaften zwei Merkmale. Es ist ein landsassenfreies Gericht und der Inhaber ist der Domprobst. Wo finden wir ein solches Gericht nach den übrigen Nachrichten in dem Kontrollbilde?

2. Die Lage des Erkenntnisproblems ist hinsichtlich des Kontrollbildes dieselbe, wie bei dem Schulzendinge:

a) Ein landsassenfreies Sendgericht haben wir in der Stadt. Die Städte bilden besondere Besuchsbezirke, deren Gerichte nur von den Städtern besucht werden. Dieses städtische Sendgericht findet sich in verschiedenen Händen, aber vielfach und namentlich in der wichtigsten Stadt, in Magdeburg, ist es im Besitze des Domprobstes. Deshalb bieten die Städte ein Modell, das der Spiegler gemeint haben kann. Das ist wiederum unbestritten. Auch BEYERLE geht von dieser Lage aus.

b) Für das flache Land ergibt sich wiederum der negative Befund. Ein ländliches Sendgericht ohne Landsassenbesuch ist nirgends bezeugt. Es hat auch, anders als beim Schulzengerichte, noch niemand den Versuch gemacht ein solches Sendgericht in den Quellen nachzuweisen.

¹⁾ Der Streit um den Inhalt des Rechtsbuches wiederholt sich allerdings nicht. Da niemand verpflichtet ist das Sendgericht öfter als dreimal im Jahre zu besuchen, so herrscht darüber Einverständnis, daß die Pflegehaften nur ihr besonderes Sendgericht besuchen.

²⁾ Vgl. über die v. SCHWERIN geleugnete Echtheit der Stelle den Anhang zu Abschnitt 7.

³⁾ Vgl. über die Aequivalenz von archidiakonus und Erzpriester Sachsen Spiegel S. 66.